

STIFTUNGSURKUNDE

MLaw Fabienne Buchser, Notarin des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, mit Büros in Langenthal, Bern und Niederbipp,

beurkundet:

Der Verein **ARTISET**, mit Sitz in Bern BE, Zieglerstrasse 53, 3007 Bern, handelnd durch Frau **Mireille Grädel**, von Huttwil, in Schliern b. Köniz (Köniz), Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien und Herrn **Peter Saxenhofer**, von Köniz BE, in Spiegel bei Bern (Köniz), Mitglied der Geschäftsleitung, Kollektivunterschrift zu zweien, hier beide vertreten durch Herrn Peter Saxenhofer, gemäss beglaubigter Vollmacht vom 29. März 2022, welche als **Beilage Nr. 1** zur Urschrift aufbewahrt wird

- Stifter -

und

Der Verein **INSOS Zürich – kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung**, mit Sitz in Zürich, Thurgauerstrasse 66, 8050 Zürich, handelnd durch Herrn **Daniel Frei**, von Zürich ZH, in Uster ZH, Präsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien und Frau **Sabrina Gröbli**, von Zürich ZH, in Niederhasli ZH, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien, hier beide vertreten durch Herrn Markus Feil, gemäss Spezialvollmacht vom 22. März 2022, welche als **Beilage Nr. 2** zur Urschrift aufbewahrt wird

- Stifter -

erklären:

I. Errichtung einer Stiftung

Der Verein **ARTISET** und der Verein **INSOS Zürich – kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung** errichtet unter dem Namen **Stiftung meinplatz.ch / maplace.ch / mioposto.ch** eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit dem in Art. 2 der Statuten genannten Zweck und den nachfolgenden Bestimmungen. Diesem Zweck widmen die Stifter ein Anfangsvermögen von CHF 67'000.00 (in Worten: Schweizer Franken siebenundsechzigtausend 00/00) in bar. Sie verpflichten sich den Betrag von CHF 67'000.00 innert 30 Tagen seit Eintragung der Stiftung im Handelsregister zu leisten.

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend in der Stiftungsurkunde sowie im Reglement vom Verein ARTISET und vom Verein INSOS Zürich die Rede sein.

II. Statuten

Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen

Stiftung meinplatz.ch / maplace.ch / mioposto.ch

besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich ZH.

Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 - Zweck

Die Stiftung bezweckt, für Menschen mit Behinderung einen Zugang zu Informationen, Angeboten und Dienstleistungen sicherzustellen, die ihrer Inklusion dienen.

Zu diesem Zweck betreibt sie unter anderem eine niederschwellige, barrierefreie, auf den Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtete, aktuelle und überregionale Online-Angebotsplattform.

Sie kann ihre Tätigkeit auf andere Bereiche ausdehnen, soweit diese mit dem vorgenannten Zweck in Übereinstimmung stehen.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Die Stifter behalten sich eine Zweckänderung nach Art. 86a Abs. 1 ZGB vor. Diese erfordert eine gemeinsame Erklärung der Stifter.

Art. 3 - Stiftungsvermögen

Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Stiftungsvermögen von CHF 67'000.00 (in Worten: Schweizer Franken siebenundsechzigtausend 00/00) in bar.

Zusätzlich wird durch die Stifter ein Sachwert (Datenbank) eingebracht. Der Sachwert wird mit CHF 1.00 in die Stiftung eingebucht.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifter oder andere natürliche oder juristische Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private Zuwendungen und/oder Beiträge der öffentlichen Hand zu erhöhen.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Die Stiftung finanziert sich aus dem Dienstleistungsertrag, Spenden und dem Ertrag des Stiftungskapitals.

Organisation der Stiftung

Art. 4 - Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat
- b. die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 5 - Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat mit mindestens drei bis sieben natürlichen oder juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 6 - Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Der Verein INSOS Zürich und der Verein ARTISET (Branchenverband INSOS) haben je das Recht, eine von seinen Organen bezeichnete Person in den Stiftungsrat zu delegieren.

Art. 7 - Amtsdauer und Abberufung

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigem Grund ist möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Abberufung.

Art. 8 - Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Oberleitung der Stiftung;
- b. Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung der Stiftung;
- c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats sowie der Revisionsstelle;
- d. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- e. Vertretung der Stiftung nach aussen.

Der Stiftungsrat kann einzelne seiner Befugnisse an Mitglieder des Stiftungsrates, einen geschäftsführenden Ausschuss oder an Dritte übertragen.

Art. 9 - Reglemente

Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente erlassen. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 10 - Revisionsstelle

Der Stiftungsrat ernennt für die Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist anschliessend wieder wählbar. Die Revisionsstelle überprüft das Rechnungswesen der Stiftung jährlich. Sie berichtet dem Stiftungsrat mit entsprechendem Antrag. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen von Statuten und Reglementen der Stiftung zu überwachen.

Werden allfällige Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen. Ist die Stiftung von der Revisionspflicht befreit, hat jeder Stiftungsrat das Recht, bis spätestens 10 Tage vor der Stiftungsratssitzung, welche die Jahresrechnung genehmigen soll, eine eingeschränkte Revision zu verlangen. In diesem Fall muss der Stiftungsrat eine Revisionsstelle wählen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 11 - Änderung der Stiftungsurkunde

Anträge auf Änderungen dieser Statuten im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB sind durch den Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder zu beschliessen. Sie erfordern die Zustimmung der Aufsichtsbehörden.

Art. 12 - Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine gemeinnützige, juristische Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

III. Erster Stiftungsrat und Wahl der Revisionsstelle

Als Mitglieder des ersten Stiftungsrates bezeichnen die Stifter folgende Personen:

- Herrn Markus Feil, von Wohlen bei Bern BE, in Hausen am Albis ZH
- Herrn Michael Müller, von Hasle bei Burgdorf BE, in Hombrechtikon ZH
- Herrn Peter Saxenhofer, von Köniz BE, in Spiegel bei Bern (Köniz) BE
- Frau Claire-Andrée Nobs, von Seedorf BE, in Fribourg FR
- Frau Stefanie Stoll, von Wilchingen SH, in Zürich ZH
- Herrn Beda Meier, von Schleithem SH, in Wil

Die Stifter beantragen im Weiteren, als Revisionsstelle die Bonfida Treuhand AG, (UID CHE-106.388.016), Davidstrasse 38, 9001 St. Gallen, zu wählen. Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle wird vorbehalten.

IV. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

V. Ausfertigungen

Diese Urkunde ist für die Stifter, die Stiftung, das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und die Aufsichtsbehörde in Papierform **fünffach** auszufertigen. Für die Steuerverwaltung des Kantons Zürich ist eine beglaubigte Kopie zu erstellen.

* * * * *

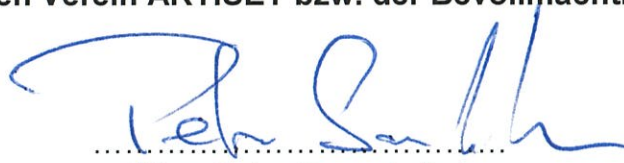
Die Notarin liest diese Urkunde den handlungsfähigen Urkundsparteien vor. Hierauf unterzeichnet die Notarin diese Urkunde zusammen mit den Urkundsparteien.

Die Notarin hat die Identität der Urkundsparteien aufgrund der ihr vorgelegten amtlichen Ausweise geprüft.

Beurkundet ohne wesentliche Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Büro der Notarin, in Bern, am elften April zweitausendnullhundertzweiundzwanzig.

11. April 2022

Für den Verein ARTISET bzw. der Bevollmächtigte:



(Herr Peter Sachsenhofer)

**Für den Verein INSOS Zürich - kantonaler Branchenverband der
Institutionen für Menschen mit Behinderung bzw. der Bevollmächtigte:**



(Herr Markus Feil)

Die Notarin:



(MLaw Fabienne Buchser)